

**Vorlage Nr. 25/0510**

Federf. Stadamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Neumann	Vorberatung/Empfehlung	15.12.2025	14
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	18.12.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Entwässerungsgebührensätze 2026**

**Begründung:**

**1. Allgemeines**

Im Bereich der öffentlichen Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden für die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistungen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalen Abgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt dabei nach der Entwässerungsgebührensatzung vom 11. November 1997 in Verbindung mit der jeweils geltenden Tarifsatzung. Die Gebührensätze sind unter Beachtung des Kostendeckungsgebots jährlich neu zu kalkulieren und in der Tarifsatzung anzupassen.

Wesentliche Faktoren für die Gebührenentwicklung 2026

Die Höhe der kalkulierten Gebührensätze (Tarife) richtet sich dabei nach

- a) den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung „Stadtentwässerung“ (§ 6 Abs. 2 KAG NRW) und
- b) den für die Berechnung der Tarife (Gebührensätze) maßgeblichen Bemessungsgrundlagen (Frisch- bzw. Abwassermenge; bebaute und befestigte Flächen).

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Die Höhe der für das Jahr 2026 berechneten Gebührensätze bemisst sich somit nach der Höhe der Kosten, die voraussichtlich für die Erbringung der Leistung anfallen und nach den maßgeblichen Bemessungsgrundlagen Frischwassermenge (für Schmutzwasser) und befestigte Flächen (für Niederschlagswasser).

## **2. Entwicklung des Gebührenbedarfs**

Die Gebührenbedarfsberechnung 2026 weist nach Abzug der Erlöse und des Stadtanteils für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen (siehe Anlage 1) einen Gebührenbedarf in Höhe von insgesamt 18,7 Mio. € (+ 1,3 Mio. €) aus. Die Kosten haben sich somit gegenüber 2025 um 7,3 % erhöht.

### Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

- Die Umlage für die Emschergenossenschaft steigt um 0,49 Mio. €. Insgesamt betragen die Beiträge und Umlagen an die Emschergenossenschaft nunmehr ca. 11,40 Mio. €.
- Die Personalkosten steigen in 2026 um 0,22 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf Tarifsteigerungen zurückzuführen.
- Die kalkulatorischen Kosten steigen in 2026 nur minimal um 0,05 Mio. €. Der zugrunde gelegte Zinssatz beläuft sich nun auf 2,7600 %.
- Im Jahr 2026 beträgt der Überschuss, welcher zur Gebührenstabilisierung eingesetzt wird, nur noch 3 Tsd. €. Im Wesentlichen liegt das am Jahr 2024, welches mit einem Fehlbetrag in Höhe von 0,7 Mio. € abgeschlossen hat. Um die Gebührenlast des Einzelnen zu minimieren, wurde dieser Fehlbetrag auf die Jahre 2026, 2027 und 2028 jeweils anteilig aufgeteilt.

## **3. Entwicklung der Bemessungsgrundlagen**

Die Wassermengen und die befestigten Grundstücksflächen sind entscheidende Faktoren für die Höhe der Gebührensätze (Tarife).

Die Berechnung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr ist abhängig vom Frischwasserbezug (§ 4 der Entwässerungsgebührensatzung).

Für das Jahr 2026 hat sich die zugrunde gelegte Frischwasserbezugsmenge gegenüber dem Vorjahr nur minimal verändert (-0,5 %). Die Frischwasserbezugsmenge variiert von Jahr zu Jahr aus verschiedenen Gründen: Zum einen aufgrund des – z.T. auch witterungsabhängigen – Verbrauchsverhaltens. Zum anderen wegen unterschiedlicher Ablesezeiträume.

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich anhand der befestigten Flächen (§ 5 der Entwässerungsgebührensatzung).

Der Anteil der privaten befestigten Flächen hat sich von 4.594.651 qm auf 4.598.394 qm leicht erhöht, der Anteil der öffentlichen Flächen ist mit 1.920.222 qm gleich geblieben. Dies führt dazu, dass der Stadtanteil gemäß § 6 Entwässerungssatzung von 11,00 % im Jahr 2025 auf 10,99 % im Jahr 2026 leicht sinkt.

#### **4. Anpassung der Gebührensätze (Tarife)**

Unter Berücksichtigung der dargestellten Veränderungen des Gebührenbedarfs und der Gebührenmaßstäbe ist es erforderlich, die Gebührensätze ab 01. Januar 2026 wie folgt zu verändern:

- Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 24 Cent für jeden Kubikmeter Abwasser von bisher 3,07 € auf 3,31 €,
- Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 9 Cent pro Quadratmeter angeschlossener bebauter / befestigter Grundstücksfläche von bisher 1,17 € auf 1,26 €.

Die Sondertarife für Groß- und Direkteinleiter ergeben sich im Einzelnen aus den Berechnungen der Anlage 2. Für die Klärschlamm Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (als Sonderform der Abwasserbeseitigung) soll nach der als Anlage 3 beigelegten Berechnung der Tarifsatz ab 01. Januar 2026 auf 118,65 € (bisher 101,37 €) festgesetzt werden.

#### **5. Gebührenvergleich**

Nach dem vom Bund der Steuerzahler (BdSt) NRW auch für das Jahr 2025 durchgeführten interkommunalen Gebührenvergleich für die 396 NRW-Gemeinden beträgt der Landesdurchschnitt bei den Abwassergebührenbelastungen für den 4-Personen-Haushalt 841,60 €/Jahr. Für Gladbeck ergab sich nach der Berechnungssystematik des BdSt für 2025 eine durchschnittliche Belastung von 766,10 €, somit erneut (und diesmal deutlich) unter dem Landesdurchschnitt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

## Beschlussentwurf:

Die als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Gebührenberechnungen 2026 für die Einrichtung „Stadtentwässerung“ werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Tarifsatzung) wird beschlossen.

### Anlagen

1. Gebührenbedarfsberechnung 2026 für die öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung“
2. Berechnung der Entwässerungsgebührensätze
3. Berechnung der Gebührensätze für die Entsorgung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen
4. Gebührensatzung
5. Übersicht der aktuellen Abwassergebührensätze 2025 im Kreisgebiet und in den Nachbarstädten

Die Bürgermeisterin



---

- Bettina Weist -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: